

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/rechtsprechungsänderung---stufenweise-ermittlung-der-zumutbaren-belastung.html>

 25.04.2017

Steuerrecht

BFH: Rechtsprechungsänderung zur stufenweisen Ermittlung der zumutbaren Belastung

Sachverhalt

Der Kläger hatte zusammen mit seiner Ehefrau Krankheitskosten in Höhe von 4.148 Euro als außergewöhnliche Belastungen in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung erklärt. Von Ihren Ausgaben bleibt ein bestimmter Betrag steuerlich unberücksichtigt, die sog. zumutbare Belastung. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern errechnet sich die zumutbare Belastung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte. Da dieser im vorliegenden Fall über 51.130 Euro lag, berechnete das Finanzamt die zumutbare Belastung unter Anwendung des höchstmöglichen Prozentsatzes von 4 %. Die Krankheitskosten der Eheleute wirkten sich nach dem Abzug der zumutbaren Belastung nur noch mit 2.069 Euro steuermindernd aus.

Entscheidung

Der BFH hat dem Kläger in der Form Recht gegeben, indem er die zumutbare Belastung neu ermittelt hat: Bei der nun gestuften Ermittlung (vorliegend Gesamtbetrag der Einkünfte mit einem oder zwei Kinder: 2 % bis 15.340 Euro, 3 % bis 51.130 Euro und 4 % erst in Bezug auf den die Grenze von 51.130 Euro übersteigenden Teil der Einkünfte) erhöhen sich die zu berücksichtigenden Krankheitskosten um 664 Euro.

Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richte, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte einen Grenzbetrag des § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Der BFH hat nun entschieden, dass nur noch der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte, der den Stufengrenzbetrag des § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG übersteigt, der mit dem jeweils höheren Prozentsatz zu belasteten ist.

Betroffene Norm

§ 33 Abs. 3 EStG

Art. 3 Abs. 1 GG

§ 3 Nr. 11 EStG

§ 10 EStG

Anmerkungen

Es wurde bereits entschieden, dass der Ansatz einer zumutbaren Belastung auch bei Krankheitskosten verfassungsmäßig ist. Eine anschließende Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit gilt als sicher, dass die zumutbare Belastung an sich verfassungsgemäß ist. Bisher haben die Finanzämter Steuerbescheide in diesem Punkt vorläufig festgesetzt.

Vorinstanz

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 24.11.2014 - 10 K 798/14.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19.1.2017, [VI R 75/14](#).

Weiterführende Literatur

BFH, Pressemitteilung vom 29.03.2017, [Nr. 19/2017](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.